

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns, Sie an unserer Schule begrüßen zu dürfen und hoffen, dass Sie sich in unserer Schulgemeinschaft wohl fühlen. Wir helfen Ihnen, den gewählten Bildungsgang erfolgreich zu besuchen und abzuschließen.

Sie besuchen eine große Schule mit vielen Bildungsgängen, die von den Steuergeldern der Bürgerinnen und Bürgern errichtet wurde und unterhalten wird. Damit das Gebäude und die Einrichtung auch von späteren Schülergenerationen genutzt werden kann, wird von Ihnen eine pflegliche Behandlung der Gebäude und Gegenstände erwartet. Um dieses zu gewährleisten und das schulische Zusammenleben zu erleichtern, ist es erforderlich, dass diese Schulordnung eingehalten wird. Dieses Dokument finden Sie auch auf den Internetseiten des Berufskollegs Tecklenburger Land unter <http://www.bk-ibb.de>. Mit Ihrer Anmeldung an unserer Schule verpflichten Sie sich, diese Schulordnung einzuhalten.

1. Allgemeines

- Wir setzen uns dafür ein, dass an unserer Schule ein Klima von gegenseitigem Respekt herrscht, und verzichten auf jegliche Form von Diskriminierung.
- Wir alle tragen Mitverantwortung für unser Schulgelände. Umweltschutz, Energiesparen, Müllvermeidung dienen dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen und sind für alle selbstverständlich.
- Die Regeln zur Mülltrennung sind zu beachten.
- Auf dem **gesamten** Schulgelände (Gebäude und Schulhof) besteht Rauchverbot.
- Drogen, Waffen, waffenähnliche Gegenstände und Tiere dürfen nicht mit auf das Schulgelände gebracht werden.
- Beschädigungen, Verstöße gegen schulrechtliche, strafrechtliche oder andere Bestimmungen sowie Verstöße gegen die „guten Sitten“ (z.B. Verbreitung und Speicherung radikal-politischer, radikalreligiöser oder pornografischer Informationen) können zivil-, straf- und schulrechtliche Konsequenzen haben.
- Gefahrenquellen werden unverzüglich im Büro gemeldet.
- Die Benutzung der Personenaufzüge ist für Schülerinnen und Schüler nur gestattet, wenn eine Nutzungsbescheinigung der Schule vorliegt.
- Bei Feueralarm verlassen alle zügig das Schulgebäude auf den Fluchtwegen und sammeln sich klassenweise an den ausgewiesenen Flächen, damit die zuständige Lehrkraft die Anwesenheit feststellen kann. Türen und Fenster sind zu schließen (nicht abzuschließen). Anweisungen der Lehrkräfte und/oder der Feuerwehr/Polizei sind unbedingt zu befolgen. In anderen Gefahrensituationen gelten die entsprechenden Notfallpläne.
- Bei Unfällen in der Schule und auf dem Schulweg ist im Schulbüro unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstellen.
- Wer sich während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände aufhält, darf den Unterricht nicht stören.
- Für die Computer-Räume gibt es eine gesonderte Nutzungsordnung.

2. Vor Unterrichtsbeginn

Alle Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn vor ihrem Klassenraum ein.

- Der Schulhof darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis befahren werden. Fahrräder und Mopeds werden abgeschlossen an den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt. Spezielle Schülerparkplätze für PKW sind nicht ausgewiesen, öffentliche Parkmöglichkeiten in der Umgebung sind vorhanden.
- Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht in der Klasse erschienen ist, meldet sich die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher im Schulbüro.

3. Unterrichtszeiten

1. Stunde 07:40 bis 08:25 Uhr
2. Stunde 08:25 bis 09:10 Uhr
3. Stunde 09:30 bis 10:15 Uhr
4. Stunde 10:15 bis 11:00 Uhr
5. Stunde 11:20 bis 12:05 Uhr
6. Stunde 12:05 bis 12:50 Uhr
7. Stunde 13:10 bis 13:55 Uhr
8. Stunde 13:55 bis 14:40 Uhr

4. In der Klasse

- Jeder ist für seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsmittel verantwortlich.
- Während der gesamten Unterrichtszeit (außer Fremdsprachenunterricht) ist die verbindliche Sprache Deutsch
- Auf Wertsachen sollte besonders Acht gegeben werden; der Schulträger haftet nicht für Geld oder Wertsachen.
- Mobiltelefone und sonstige mobile Geräte sind im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen grundsätzlich ausgeschaltet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lehrkraft eine kurzzeitige unterrichtliche Verwendung zulassen. Das Benutzen solcher Geräte bei Leistungsnachweisen und Prüfungen gilt als Täuschungsversuch.
- Die Lehrkraft legt die Sitzordnung fest.
- Toiletten sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit aufzusuchen.
- Am Ende jeder Unterrichtsstunde ist der Klassenraum ordentlich zu verlassen.

5. In der Pause

- Während der Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassenraum und begeben sich in die Pausenbereiche im Erdgeschoss und auf dem Schulhof.
- Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- Die Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsräume. Äußerste Sauberkeit gebieten hier die Regeln des Anstandes und der Hygiene.
- Speisen und Getränke (außer Mineralwasser) dürfen nicht in Treppenhäuser, Flure und Klassenräume mitgenommen werden.
- Beim Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule und damit die Haftung bei Unfällen und Schäden.

6. Nach Unterrichtschluss

- Bei Unterrichtschluss werden mitgebrachte Gegenstände wieder mitgenommen.
- Um die Reinigung der Fußböden zu erleichtern, werden die Stühle am Tisch eingehängt.
- Es ist darauf zu achten, dass alle technischen Geräte und die Beleuchtung ausgeschaltet sind, die Fenster sind zu schließen.

7. Grundsätze für den Schulbesuch gemäß Schulgesetz NRW

- Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und zur Mitarbeit verpflichtet. Pflichtverletzungen können zum Schulverweis führen.
- Arbeitsmaterial, Bücher, Schreibgeräte usw. sind unverzichtbar für eine aktive Mitarbeit im Unterricht.
- Bei **Schulversäumnissen** wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen muss die Schule umgehend informiert werden. Bei längerer Krankheit ist innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung zu übermitteln. Sofort nach der Wiederaufnahme des Unterrichts belegt eine schriftliche Entschuldigung/ärztliche Bescheinigung die Fehlzeiten. Bei Versäumnis von angekündigten

Leistungsüberprüfungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht und die Pflicht zur Übernahme anderer Aufgaben.

- Eine **Beurlaubung** für den Fall, dass die Schule aus vorhersehbarem Grund nicht besucht werden kann, muss rechtzeitig beim Klassenlehrer schriftlich beantragt werden.

02.10.2017